

An die
Universität der Bundeswehr München
Zentrales Prüfungsamt
Studiengang Wehrtechnik
Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg

Nur von der Vors. PK auszufüllen:

Prüfungsunfähigkeit wird hiermit

festgestellt nicht festgestellt

Datum

Vorsitzende der Prüfungskommission

Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)

1) Angaben zur untersuchten Person:

Nachname: Geburtsdatum:
Vorname: Matrikelnummer:
Straße:
PLZ-Wohnort:

2) Erklärung des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit zeigt aus ärztlicher Sicht folgende gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome):

Daraus ergeben sich folgende Behinderungen in der Prüfung:

Art der Prüfung: mündlich schriftlich

Name der Prüfung(en):

Art der Behinderungen/Beeinträchtigungen:

Dauer der Krankheit von: bis:

Zusätzliche Angaben bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelor-/Masterarbeit): Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

Aus meiner Sicht liegt eine **erhebliche** Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor (Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen). Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur **vorübergehend**.

Ort/ Datum

Unterschrift

Praxisstempel

Wichtiger Hinweis für den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin auf der Folgeseite!

Wichtiger Hinweis für den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 06.08.1996 – 6 B 17.96 -) muss der / die Prüfungskandidat / Prüfungskandidatin seine / ihre Prüfungsunfähigkeit darlegen und gegebenenfalls beweisen. Dazu muss er / sie ein privatärztliches Attest einholen, das eine dezidierte Diagnose (konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung) beinhaltet. Nur so kann der / die Prüfungskandidat / Prüfungskandidatin seine / ihre Aufgabe erfüllen, die Prüfungsbehörde, insbesondere die Prüfungskommission des Studiengangs Wehrtechnik, in die Lage zu versetzen, aufgrund der vorgelegten Atteste über die Prüfungsunfähigkeit entscheiden zu können.